

# E-Rechnung: Aktueller Entwurf BMF-Schreiben

Juni 2024



## Der Entwurf eines für Oktober 2024 geplanten BMF-Schreibens enthält Klarstellungen und weitere Details zur E-Rechnung.

### Wesentlichen Punkte:

- Rz. 2: Klarstellung, dass der **materiell-rechtliche Gehalt** einer Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne **unverändert** bleibt
- Rz. 5 und 27: „**Lesbarkeit**“ heißt zukünftig nicht mehr „menschenslesbar“, sondern „maschinell lesbar“, d.h. eine XML-Datei ist „lesbar“ im Sinne des Umsatzsteuerrechts
- Rz. 12: Erneute Klarstellung, dass Unternehmen die technischen Voraussetzungen für die Entgegennahme einer E-Rechnung schaffen müssen (**Empfangsbereitschaft**)
- Rz. 14: Klarstellung, dass die Regelungen zur E-Rechnung auch gelten für:
  - **Gutschriften**
  - Reverse-Charge Umsätze
  - Kleinunternehmer
  - die Durchschnitts-satzbesteuerung
  - Reiseleistungen und
  - Umsätze, die der Differenzbesteuerung unterliegen
- Rz. 18: Rechnungen, die sowohl den **unternehmerischen** als auch den **nichtunternehmerischen** Bereich einer juristischen Person betreffen, fallen unter die E-Rechnungspflicht (wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen)
- Rz. 23: Nicht nur die in Deutschland gängigen E-Rechnungsformate XRechnung und ZUGFeRD sind zulässig, sondern **sämtliche Rechnungsformate**, die der CEN Norm EN16931 entsprechen, d.h. auch weitere europäische Rechnungsformate wie z.B. **FatturaPA** (Italien) oder **Factur-X** (Frankreich)
- Rz. 30: Wichtig für **EDI-Verfahren: Definition von „interoperabel“**: Extraktion aus dem verwendeten Rechnungsformat muss ohne Informationsverlust in das der CEN Norm entsprechende Zielformat möglich sein
- Rz. 31: Alle **Pflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG** müssen im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein; ergänzende Angaben können in einen Anhang aufgenommen werden.
- Rz. 32: Mögliche **Übertragungswege** (nicht abschließend!): E-Mail, elektronische Schnittstellen oder über ein (Kunden-)Portal
- Rz. 33: Klarstellung: Für die Erstellung und Übermittlung von E-Rechnungen darf ein **externer Dienstleister** beauftragt werden
- Rz. 37: Erneute Klarstellung, dass Rechnungsempfänger eine E-Rechnung annehmen muss und **kein Anrecht auf eine alternative Ausstellung** (z.B. Papier oder PDF) hat
- Rz. 38: **Verträge** können weiterhin Rechnungen sein. Bei E-Rechnungspflicht genügt bei einem **Dauerschuldverhältnis** die einmalige Ausstellung einer E-Rechnung für den ersten Teilleistungszeitraum; der zugrundeliegende Vertrag kann als Anhang zur XML mitgesendet werden

- Rz. 40: Rechnungsberichtigungen müssen ebenfalls im E-Rechnungsformat erfolgen
- Rz. 45, 47: Wenn trotz E-Rechnungspflicht nur eine sonstige Rechnung ausgestellt wird, dann liegt keine ordnungsgemäße Rechnung i.S. der Umsatzsteuer vor, so dass dem Grunde nach kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann
- Rz. 48, 49: E-Rechnungen können mit Rückwirkung berichtigt werden. Wenn keine Berichtigung erfolgt, dann kann auch aus einer sonstigen Rechnung unter Anlegung eines strengen Maßstabes ein Vorsteuerabzug möglich sein
- Rz. 51: Archivierung: Der XML-Teil einer E-Rechnung muss immer aufbewahrt werden



Den Originaltext des Entwurfs finden Sie hier.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

## Kontakt

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



**Nancy Schanda**  
Partner, Tax  
T +49 69 9587-1278  
nschanda@kpmg.com



**Christopher-Ulrich Böcker**  
Partner, Tax  
T +49 89 9282-4965  
cboecker@kpmg.com

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)  
[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



**German Tax Facts App**  
Wichtige Themen, News und Events  
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.